

Dr. med. vet. Sebastian Koller, B.A. HSG
Marktgasse 76, CH-9500 Wil
Telefon: 0041 79 316 26 50
E-Mail: sebastian.koller@tbwil.ch

Einschreiben

Kanton St. Gallen
Departement des Innern, Rechtsdienst
Regierungsgebäude
CH-9001 St. Gallen

Wil, 26. März 2019

Abstimmungsbeschwerde Junge Grüne Wil-Fürstenland / S. Cappelli / S. Koller betreffend Schulvertrag St. Katharina, Wil

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. März 2019 geben Sie uns Ihre Absicht bekannt, das oben erwähnte Verfahren zu sistieren. Im Namen der Beschwerdeführer nehme ich dazu wie folgt Stellung:

A) Zur Ausgangslage

Die Stadt Wil hat im Jahr 1996 den Schulvertrag mit dem Kloster St. Katharina erneuert. In der Erwartung, dass die Klostersgemeinschaft längerfristig nicht mehr dazu in der Lage sein würde, die Verantwortung für die Mädchensekundarschule zu tragen, wurde unter Art. 11 des Vertrages Folgendes vereinbart:

«Sollte das Kloster St. Katharina aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der Lage sein, die Schule zu führen, so ist der Vertrag zu kündigen.

Die Politische Gemeinde Wil verpflichtet sich, die Schulräume gemäss Planbeilage innert Jahresfrist mietweise zu übernehmen. Ebenso ist das Kloster St. Katharina verpflichtet, der Politischen Gemeinde Wil die Schulräume mietweise zur Verfügung zu stellen. [...]»

Per Januar 2012 hat das Kloster die Mädchensekundarschule in eine privatrechtliche Stiftung überführt. Im Herbst 2013 wurde auch das Schulgebäude des Klosters im Baurecht an die Stiftung übertragen. All dies geschah ohne Wissen oder Zustimmung der städtischen Behörden und unter Verletzung der zitierten Vertragsklausel.

Nach dem Gesagten besteht in der Stadt Wil seit 2012 die Situation, dass eine privatrechtliche Stiftung ohne jede Rechtsgrundlage und ohne demokratische Legitimation eine öffentliche Schule führt. Notabene nimmt die Stiftung von der Stadt Wil jährliche Schulgeldzahlungen in der Grössenordnung

von CHF 2.8 Mio. entgegen. Diese umfangreichen Geldleistungen des Gemeinwesens an eine private Einrichtung sind in keinem Rechtserlass vorgesehen und somit illegal.

Mit dem «Nachtrag I zum Schulvertrag», der am 11. Februar 2016 durch das Stadtparlament Wil genehmigt wurde, sollte die Stiftung Schule St. Katharina nachträglich als Trägerschaft der Mädchensekundarschule legitimiert werden. Dieser «Nachtrag» (de facto ein neuer Schulvertrag) ist Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens und hat bisher keine Rechtskraft erlangt. Obschon seit der Rechtsmittelerhebung über drei Jahre vergangen sind, wurde die Sache bis heute nicht materiell geprüft. Auch ein Schlichtungsgesuch des Stadtrates im Jahr 2014 und zwei aufsichtsrechtliche Anzeigen der Beschwerdeführer, mit denen das DI resp. das BLD auf den unhaltbaren Zustand hingewiesen wurden, sind nicht behandelt worden. **Infolge der mutwilligen Ignoranz der kantonalen Behörden besteht die rechtswidrige Vertragssituation seit nunmehr sieben Jahren und die private Stiftung Schule St. Katharina profitiert weiterhin von jährlichen illegalen Zahlungen der Stadt Wil in Millionenhöhe.**

Im Sinne eines lösungsorientierten Vorgehens haben die Beschwerdeführer bislang stets nur die verfassungsrechtliche Problematik des beschriebenen Zustandes thematisiert. **Es erscheint mir angezeigt, Sie an dieser Stelle darauf aufmerksam zu machen, dass die Angelegenheit auch eine straf-, disziplinar- und personalrechtliche Relevanz aufweisen könnte.**

B) Stellungnahme zur in Aussicht gestellten Sistierung

Die Beschwerdeführer werden eine Sistierung des Verfahrens keinesfalls akzeptieren. Wie Sie in Ihrem Schreiben vom 11. März 2019 andeuten, hat der Stadtrat dem Parlament im November 2018 eine Vorlage unterbreitet, welche vorsieht, dass die Schule St. Katharina den Status als öffentliche Schule im Jahr 2024 verliert. Inwiefern dieser Umstand eine Sistierung des Rechtsmittelverfahrens betreffend den «Nachtrag I zum Schulvertrag» rechtfertigen sollte, ist nicht ersichtlich.

Gemäss Art. 10 soll der «Nachtrag I» bis Ende Juli 2023 angewendet werden. Von einem allfälligen Parlamentsentscheid über den Antrag des Stadtrates vom 7. November 2018 bleibt er gänzlich unberührt. **Der möglicherweise bevorstehende Parlamentsentscheid führt also keineswegs zur Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens.** Die Frage nach der Rechtmässigkeit des «Nachtrags I» erübrigt sich frühestens nach Ablauf der vorgesehenen Geltungsdauer, also im Juli 2023.

Davon abgesehen erscheint es aufgrund der bisherigen Verlautbarungen der Fraktionen äusserst unwahrscheinlich, dass der Antrag des Stadtrates im Parlament eine Mehrheit finden wird. Bekanntlich hatte der Stadtrat bereits im Frühjahr 2018 einen ähnlichen Antrag gestellt, welcher im Parlament chancenlos blieb. Lehnt das Parlament auch den aktuellen Antrag des Stadtrates ab, bleibt weiterhin völlig unklar, wie die «Kathi-Frage» politisch gelöst werden soll.

Schliesslich ist zu beachten, dass der Stadtrat in der Vorlage vom 7. November 2018 lediglich die Kündigung des Schulvertrages mit dem **Kloster St. Katharina** beantragt. Ob, wie und wann das faktische Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Wil und der **Stiftung Schule St. Katharina** aufgelöst werden soll, bleibt im Dunkeln. Sowohl das (formell gültige, aber faktisch bedeutungslose) Vertragsverhältnis zwischen der Stadt und dem Kloster, als auch das (faktisch bedeutsame, aber formell inexistente) Vertragsverhältnis zwischen der Stadt und der Stiftung bedürfen der Klärung.

C) Verfahrensanhträge

Zum weiteren Ablauf des Beschwerdeverfahrens stelle ich hiermit folgende **Antrage**:

1. **Auf die Sistierung des Verfahrens sei zu verzichten.**
2. **Auf die Einholung eines Mitberichts des BLD sei zu verzichten.**
3. **Über die Beschwerde sei bis spätestens Ende Juni 2019 zu entscheiden.**

Begründung: Der Entscheid des Verwaltungsgerichts über die Rückweisung der Beschwerde an das DI ist Mitte September 2018 in Rechtskraft erwachsen. Das DI ist bis Ende November 2018 untätig geblieben und forderte dann das BLD zum Mitbericht auf. Soweit ersichtlich wurde bis dato weder ein Mitbericht eingereicht noch wurden andere sachdienliche Schritte zur Bearbeitung der Beschwerde unternommen. Für die erneute Einholung eines Mitberichts besteht ohnehin kein Anlass, denn das BLD hatte bereits mit Schreiben vom 22. April 2016 zur Beschwerde Stellung genommen und darauf verzichtet, sich materiell mit der Problematik zu befassen. Nachdem das BLD die Möglichkeit zur Einreichung eines Mitberichts nun wiederum – während vier Monaten! – nicht genutzt hat, ist das Verfahren ohne Verzug abzuschliessen. Im Jahr 2016 wurde ein ausgiebiger Schriftenwechsel zu allen formellen und materiellen Aspekten der Beschwerde veranstaltet und die Sachlage hat sich seither nicht geändert. Das Geschäft ist somit ohne Weiteres entscheidungsreif.

Ich fordere Sie auf, mir bis spätestens am 30. April 2019 schriftlich mitzuteilen, ob den Verfahrensanträgen stattgegeben wird. Sollte bis Ende Juni 2019 kein Entscheid vorliegen, werde ich Folgendes in die Wege leiten:

- Erhebung einer Beschwerde wegen Rechtsverzögerung beim Verwaltungsgericht;
- Einreichung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft;
- Einreichung einer aufsichtsrechtlichen Anzeige beim Regierungsrat mit dem Antrag, eine externe Disziplinar- und Administrativuntersuchung einzuleiten;
- Einschaltung der regionalen und überregionalen Medien.

Freundliche Grüsse

Dr. Sebastian Koller

Kopie z.K. an:

- Kanton St. Gallen, Bildungsdepartement, Davistrasse 31, CH-9001 St. Gallen;
- Herr Regierungspräsident Stefan Kölliker (persönlich), Davidstrasse 31, CH-9001 St. Gallen;
- Herr Regierungsrat Martin Klöti (persönlich), Regierungsgebäude, CH-9001 St. Gallen;
- Stadtparlament Wil, Mitglieder der Bildungskommission (per E-Mail).